

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1088/1G1  
für eine Verpackungsbauart zum Transport  
gefährlicher  
Güter.

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Anlage A der GefahrgutVSee vom 05.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, 1978, S. 1017 ff.).

2. Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH  
Werk Porz  
Industriestraße  
5000 Köln 90

3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Fibertrommel, mit Boden und Deckel aus Stahlblech und eingesetztem Polyethylensack.

Das Nennvolumen beträgt 50 l.

4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

Die zu verwendenden Fibertrommeln müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht 061/82 des  
Ressorts Beschaffung Materialwirtschaft -  
Packmittel Eingangskontrolle D 207  
der Hoechst AG, Frankfurt/M.  
vom 22.02.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" des Bundesministers für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd. 33, H.8, S. 136 ff.(1979)) unterzogen worden sind.

...

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 1G1/X/...../D/1088/.....  
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kennzeichen des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart (Fass aus Fiber) wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen.

Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist.

Entsprechend der Leistungsfähigkeit der geprüften Verpackungsbauart müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III zugeordnet sein.

Die Schüttdichte der Füllgüter darf 1,0 kg/l nicht überschreiten.

7. Sonstiges

7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN)/ der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.

7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.

7.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 28.04.1982  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Abteilung 3  
Organische Stoffe



Ltd. Dir. u. Prof.  
Dr. H. Feuerberg

Fachgruppe 3.3  
Papier, Druck, Verpackung



Dir. Prof.  
Dr.-Ing. W. Franke

BAM-Az.: 3.3/5179

7-  
28.04.  
82

1. Ausfertigung. Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.  
gef.: 26.04.1982/1a - 1fach + 8 Kopien; Verteilung: 2 9. 4 82  
gesehen: -

